

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1967

Nr. 21

ausgegeben am 20. Juli 1967

Verordnung vom 10. Juli 1967 über die Organisation der Steuerverwaltung

Aufgrund von Art. 10 der Verfassung in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 des Steuergesetzes verordnet die Regierung:

Art. 1

Die Steuerverwaltung gliedert sich in folgende zwei Abteilungen:

- a) Allgemeine Steuerabteilung;
- b) Revisionsabteilung.

Art. 2

1) Die Allgemeine Steuerabteilung setzt sich aus folgenden Unterabteilungen zusammen:

- a) Vermögens- und Erwerbssteuer, Rentnersteuer;
- b) Kapital- und Ertragssteuer;
- c) Gesellschaftssteuer;
- d) Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer, Grundstücksge-
winnssteuer;
- e) Couponsteuer;
- f) Alkoholgetränkesteuer.

2) Der Steuerverwalter hat für zweckmässige Arbeitsteilung und zielbewusstes Zusammenwirken der Unterabteilungen zu sorgen.

Art. 3

1) Die Revisionsabteilung wird von zwei Steuerkommissären (Revisoren) selbständig geführt (Art. 3 Abs. 3 des Steuergesetzes).

2) Die Revisionsabteilung hat nachstehenden Aufgabenbereich:

- a) Mitwirkung bei der Veranlagung der Vermögens- und Erwerbssteuer, Kapital- und Ertragssteuer, Couponsteuer;
- b) Überprüfung der mit der Steuererklärung eingereichten und einzuverlangenden Unterlagen auf materielle Richtigkeit (interne Voruntersuchung);
- c) Entscheidung über die Vornahme von Bücheruntersuchungen nach sachverständiger Beurteilung und Würdigung der Unterlagen;
- d) Durchführung von Bücheruntersuchungen bei Steuerpflichtigen (Überprüfung nach buchhalterischen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten);
- e) Berichterstattung über das Untersuchungsergebnis;
- f) Schaffung von Erfahrungszahlen, Statistiken, Vergleichs- und Hilfsmitteln für ein wirksames Kontrollwesen;
- g) Abklärung und Überprüfung unklarer Unterlagen bei der Veranlagung anderer Steuerarten auf Ersuchen der betreffenden Unterabteilung.

Art. 4

1) Die Revisoren stehen unter der Dienstaufsicht des Steuerverwalters, sind aber bei der Erfüllung der in Art. 3 Abs. 2 angeführten Aufgaben weisungsfrei und nur an die Steuervorschriften (Gesetze, Rechts- und Verwaltungsverordnungen der Regierung) gebunden. Vorbehalten bleibt das Aufsichtsrecht der Regierung (Art. 2 Steuergesetz).

2) Die von der Revisionsabteilung ermittelten Ergebnisse sind für die Steuerbehörden (Gemeindesteuerkommission, Steuerverwaltung) bei der Steuerveranlagung und bei der Vertretung des Steuerfalles im Rechtsmittelverfahren bindend.

Art. 5

Die Aufteilung der Aufgaben innerhalb der Revisionsabteilung erfolgt durch die Regierung nach sachlichen und regionalen Gesichtspunkten.

Art. 6

Die Allgemeine Steuerabteilung und die Revisionsabteilung haben zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig mit Unterlagen und Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Art. 7

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Gerard Batliner*
Fürstlicher Regierungschef